



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Philosophie behandelt als Magd der Theologie;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Der jesuitische Unterricht hatte nicht nur nicht den Zweck die Geister frei und mündig zu machen, sondern im Gegentheil, sie im Gehorsam der Kirche zu erhalten. Bei solcher Absicht konnte von einer freien Behandlung der Wissenschaft keine Rede sein, vieles mußte geradezu fern gehalten werden, damit nicht der Zweifel in die Seele der Hörer sich schleiche. Wo sich aber derselbe einmal regte, mußte wieder für seine Beschwichtigung gesorgt werden. In dieser Absicht werden in der Ratio eine Reihe von Normen für die Professoren der höheren Wissenschaften im Allgemeinen und im Besonderen aufgestellt. Die allgemeine Instruction lautet: Auch dort, wo keine Gefahr für den Glauben und die Frömmigkeit besteht, führe Niemand bei einigermaßen wichtigen Dingen neue Fragen ein oder irgend eine Ansicht, welche keinem tüchtigen Autor angehört, ohne die Vorsteher berathen zu haben; auch lehre er nichts gegen die Axiome der Doctoren und gegen die gemeine Meinung der Schulen. Es sollen vielmehr alle den erprobtesten Doktoren und demjenigen, was zur Zeit an den katholischen Akademien angenommen ist, folgen . . . Unnütze, veraltete, widersinnige, offenbar falsche Ansichten bringe Niemand vor und halte sich bei deren Angabe und Widerlegung nicht auf. *)

Die Philosophie wird von einer doppelten Autorität, von der Autorität der Glaubenslehre und des Aristoteles abhängig gemacht; sie bleibt unter der Behandlung der Jesuiten, was sie im Mittelalter war: die Magd der Theologie. Daher ist es oberste Regel für den Professor der Philosophie, seine Wissenschaft so zu behandeln, daß er die Zuhörer und insbesondere die Unsrigen zur Theologie vorbereite und hauptsächlich zur Erkenntniß des Schöpfers anrege. **) Und die Professoren der Philosophie müssen nicht nur den Coursus der Theologie absolvirt, sondern dieselbe

*) Reg. comm. prof. sup. facult. §. 6 u. 7, Inst. II, 181.

**) Regul. prof. philos. §. 1, Inst. II, 193.

auch noch in einem Biennium repetirt haben, damit ihre Doctrin sicherer sei und mehr der Theologie diene. Wenn aber Einige zu Neuerungen geneigt wären oder zu freien Geistes, so müßten sie ohne Zweifel vom Lehramte entfernt werden. *) Von Aristoteles hat der Professor der Philosophie nur dann abzuweichen, wenn dessen Ansichten dem orthodoxen Glauben widerstreiten. Abschnitte seiner Schriften wie z. B. in der Metaphysik über Gott und die Intelligenzen soll er übergehen, weil diese Materien durchaus oder doch sehr von den durch den göttlichen Glauben überlieferten Wahrheiten bedingt sind. Die Commentatoren des Aristoteles aber, die sich um die christliche Religion schlecht verdient gemacht haben, wie z. B. Averroes, lese er nur mit großer Auswahl oder er bringe sie gar nicht in die Schule und verhöte, daß die Schüler Zuneigung zu ihnen fassen, indem er die Autorität solcher Schriftsteller um so mehr herabdrückt und von Thomas nur ehrenvoll spricht. **)

Für den Professor der heiligen Schrift und des Hebräischen wird vorgeschrieben: 1) daß er die heilige Schrift nach ihrem wörtlichen Sinne interpretire — was der allegorischen Exegese der Patristik und mittelalterlichen Theologie gegenüber ein großer Fortschritt gewesen wäre; 2) daß er die von der Kirche approbirte Uebersetzung vertheidige; 3) daß, wenn durch die Canones der Päpste oder Concilien der Sinn einer Schriftstelle festgestellt worden ist, er ihn als den wörtlichen vertheidige; 4) daß er von den verschiedenen Erklärungen der Väter jene vorziehe, welchen die Kirche seit langer Zeit mit großer Uebereinstimmung zuneigt; 5) daß er, wenn die Väter oder Theologen behaupteten, daß ein Glaubenssatz aus der Schrift bewiesen sei, dem nicht widerspreche; und endlich 6) wenn er aus den Rabbinen etwas für die Vulgata oder das katholische Dogma Nützliches entnehmen sollte, dieß doch so bebringe, daß man keine Neigung zu jenen faßt, und

*) Regul. Prov. §. 16, Inst. II, 171.

**) Regul. prof. philos. §. 2—6, §. 11, 2, Inst. II, 193—194.